



## Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges

Im Zusammenhang mit dem Antritt oder der Ausübung eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses kann ein Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden. Ebenfalls förderbar sind geleaste oder führerscheinfreie Fahrzeuge.



## Voraussetzungen

- Personen, mit einem festgestellten Grad der Behinderung von zumindest 50 v.H
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Eintragung im Behindertenpass erforderlich)
- Unterschreitung der Einkommensgrenze (2014 € 2.928,- monatlich, pro unterhaltsberechtigter Person steigert sich dieser Betrag um 10 %)
- Unterschreitung des Bruttokaufpreislimits (für 2014 € 36.600,-) ohne Einrechnung der Kosten für behinderungsgerechte Ausstattungen
- Vorliegen einer Lenkerberechtigung, ausgenommen behinderungs- oder altersbedingt nicht möglich - in diesem Fall Transport durch eine andere Person zulässig, wenn der PKW überwiegend für den Menschen mit Behinderung verwendet wird
- Rechnung und Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den/die AntragstellerIn (auch wenn der Mensch mit Behinderung nicht selbst lenkt)
- Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Förderung (Ausnahmen bei vorzeitiger Unbrauchbarkeit des Kraftfahrzeuges oder bei behinderungsbedingten Gründen)
- Die Anträge sind gebührenfrei, an kein Formerfordernis gebunden und vor Realisierung des zu fördernden Vorhabens einzubringen.
- Sofern seit der Realisierung des Vorhabens noch keine zwölf Monate verstrichen sind und den Förderwerber kein Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft, kann vom Sozialministeriumservice vom Erfordernis der fristgerechten Antragsstellung abgesehen werden.

## Zuschusshöhe

Derzeit maximal € 2.196,- bei Erstantrag und € 1.464,- bei wiederholten Antrag zuzüglich behinderungsbedingt erforderliche Adaptierungen; bei Leasingfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Zuschussberechnung.